

63. 1. Ist wegen des Anspruchs eines Lehrers aus der gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit der ihm überwiesenen Dienstwohnung nach fruchtloser Kurnfung der zuständigen Verwaltungsbehörde das Verwaltungsstreitverfahren oder der ordentliche Rechtsweg zulässig?

2. Ist § 618 Abs. 1 BGB. auch auf Dienstwohnungen von Lehrern entsprechend anwendbar?

3. Muß bei Schadensersatzansprüchen wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit des Geschädigten die Festsetzung der Dauer des Rentenbezuges ausnahmslos in dem Urteile über den Grund des Anspruchs erfolgen?

Preuß. Gesetz, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 §§ 13, 14, 20, 25.

BGB. § 618. BPD. §§ 258, 304, 323.

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Mai 1909 i. S. Schulgemeinde Groß- und Klein-B. (Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III. 272/08.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war als zweiter Lehrer an der öffentlichen Volksschule zu Gr.-B. angestellt worden, die von der verklagten Schulgemeinde unterhalten wurde. Er erkrankte an Gelenkrheumatismus und wurde von der Regierung aus dem Schuldienste entlassen, weil er unfähig sei, seine dienstlichen Pflichten zu erfüllen. Mit der Behauptung, daß seine Erkrankung auf den ungesunden Zustand seiner Dienstwohnung und der Schulräume zurückzuführen sei, forderte er Schadensersatz wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit und erhob

dieserhalb schließlich gerichtliche Klage auf Zahlung gewisser Beträge und auf Zubilligung einer jährlichen Rente.

Das Landgericht erklärte die Klagensprüche dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung der Schulgemeinde wurde zurückgewiesen, und ebenso auch deren Revision.

#### Gründe:

„Daß die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges, wie sie § 25 des Gef., betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 aufstellt, im vorliegenden Falle erfüllt sind, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, soweit es sich dabei um die Erwirkung der Vorentscheidung gerade des Oberpräsidenten, als des nach dem Gesetze allein hierfür zuständigen Verwaltungsbeamten, und um die Einhaltung der sechsmonatigen Frist zur Erhebung der Klage handelt. Hiergegen hat auch die Revision keinen Angriff gerichtet.

Dagegen rügt sie, daß der Rechtsweg für Ansprüche, wie sie der Kläger erhoben habe, nach den §§ 13, 14 und 20 des genannten Gesetzes überhaupt nicht gegeben sei. Wäre der Einwand des Klägers gegen die Benutzbarkeit der Dienstwohnung begründet gewesen, so hätte er nach den §§ 13 und 14 Absf. 1 und 2 die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde „über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung“ einholen, und wenn deren Entscheidung gegen ihn ausgefallen wäre, Klage im Verwaltungsstreitverfahren erheben müssen. Die Rüge ist nicht begründet. Nach § 13 sollen auf dem Lande „erste und allein stehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten“. Der § 14 will in Absf. 1 bei der Anlage und Verwendung von Dienstwohnungen die örtlichen „Verhältnisse und die Amtsstellung“ berücksichtigen wissen, und in Absf. 2 läßt er gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über „Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung“ das Verwaltungsstreitverfahren zu. Dieser Wortlaut und der Zusammenhang ergibt klar, gegen welche Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde das Verwaltungsstreitverfahren für zulässig erklärt ist. Sie müssen sich auf die Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer neuen oder der Veränderung einer bestehenden Dienstwohnung, auf den Umfang der hiernach auszuführenden Bauten oder auf die Art und Zahl der Einrichtungsstücke, des Zubehörs, beziehen.

Der Entwurf zu dem Gesetze enthielt in Abs. 2 seines § 14 noch die Bestimmung: „Mit dieser“ (nämlich der aus dem Abs. 1 sich ergebenden) „Maßgabe sind die seitens der Schulaufsichtsbehörde zu erlassenden allgemeinen Anordnungen über den Umfang der Dienstwohnungen für die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen verbindlich.“ Die Begründung aber bemerkte dazu: „Der Schlußsatz des § 14 wiederholt, um die Bestimmungen im Zusammenhange zu geben, die der Schulaufsichtsbehörde schon jetzt zustehende Befugnis, allgemeine Anordnungen über den Umfang der Dienstwohnung zu erlassen. Derartige Anordnungen sind ebensowohl erforderlich zur Beschränkung und Regelung der Ansprüche der Lehrer, wie zur Feststellung des Umfangs der Verpflichtung der Schulverbände.“

Bgl. Druckf. des Abgeordnetenhauses 1896/97 Bd. 2 Nr. 9 S. 7 und 60.

Ist auch der Abs. 2 des § 14 nicht in der Fassung des Entwurfs Gesetz geworden, so erhellt doch aus der Begründung dazu, an welche Ansprüche der Lehrer, soweit diese bei dem zugelassenen Verwaltungsstreitverfahren als Parteien in Betracht kommen könnten, überhaupt gedacht ist, nämlich Ansprüche wegen der Art der Anlage oder der Veränderung, sowie wegen des Umfangs der Dienstwohnung und ihrer Einrichtung, des Zubehörs. Für Anträge auf Beseitigung von Mängeln der Dienstwohnung ist demnach und schon nach der Überschrift des § 14 „Größe der Dienstwohnung“ das Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zugelassen. Vorstellungen aber im Verwaltungswege hat der Kläger bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes nach dem festgestellten Sachverhältnisse und nach dem Geständnisse der Beklagten ausreichend erhoben. Denn die Beklagte gibt zu, daß der Kläger 1902 dem Ortsschulinspektor R. gesagt habe, daß die Dienstwohnung ungesund sei, und daß er zugleich den Wunsch nach Gewährung einer anderen Wohnung oder Zahlung einer Mietentschädigung geäußert habe. Demgemäß sind Ansprüche der Art wie der hier in Frage stehende aus dem Erleiden eines Schadens infolge der gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit der Dienstwohnung von der Unterwerfung unter das Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen, und es bleibt deshalb für sie der an sich gegebene ordentliche Rechtsweg bestehen.

Unbegründet sodann ist auch der Angriff der Revision: nachdem der Kläger im Rechtszuge der Berufung ausdrücklich erklärt habe, aus der ungesunden Beschaffenheit der Unterrichtsräume keinen Anspruch herleiten zu wollen, sei die entsprechende Anwendung des § 618 Abs. 1 BGB. auf den vorliegenden Fall vom Berufungsgerichte zu Unrecht angenommen worden, weil eine solche voraussetzen würde, daß es sich um Räume handele, welche die Beklagte dem Kläger zur Verrichtung seiner Dienste zu beschaffen gehabt habe; die entsprechende Anwendung des Abs. 2 aber sei deshalb ausgeschlossen, weil keine häusliche Gemeinschaft des Klägers mit der Beklagten oder ihren Vertretern bestanden habe. Von einer häuslichen Gemeinschaft . . . kann freilich in dem Verhältnisse zwischen dem Kläger und der Beklagten oder ihren gesetzlichen Vertretern keine Rede sein. Dagegen trifft der Abs. 1 des § 618 in entsprechender Anwendung allerdings zu. Dienstwohnungen werden ihren Inhabern gerade mit Rücksicht auf die Verrichtung ihrer Dienste, in vielen Fällen aber geradezu deshalb gewährt, weil ihr Inhaber ohne eine solche seine Dienste überhaupt nicht verrichten könnte; denn Privatwohnungen würden für den Beamten oder Lehrer an dem betreffenden Orte überhaupt nicht oder nur unter unangemessenen Verhältnissen oder zu unverhältnismäßig hohen Preisen zu haben sein. Daß das Gesetz wenigstens in Ansehung der Lehrer auf dem Lande von dieser Anschauung ausgeht, erhellt schon aus § 13:

„Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnis auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.“

Diese Vorschrift ist ersichtlich in erster Reihe im Interesse der Förderung der Zwecke der Schule getroffen, und dies bestätigt auch die Begründung des Entwurfs zu § 13. Sie führt aus, der § 13 überlasse es in den Städten den Schulvorständen, ob sie dem Lehrer eine Wohnung oder eine Mietenschädigung gewähren wollten. Im allgemeinen sei es üblich, daß der Rektor oder Hauptlehrer Dienstwohnung im Schulhause erhalte. Es erleichtere dies die Aufsicht sowie den Verkehr des Schulleiters mit den Eltern der Schüler. Auf dem Lande sollten wenigstens erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfnisse auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten, weil hier passende Miet-

wohnungen selten zu haben seien und weil junge Leute, die eben das Seminar verließen, nicht immer auf das Wirtshaus angewiesen werden könnten.

Vgl. Druckf. des Abgeordnetenhauses a. a. D. S. 59.

Daraus folgt, daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, in welchem nach dem festgestellten Sachverhältnisse der Kläger gerade deshalb, weil er anderweit im Dorfe keine passende Wohnung bekommen konnte, die gesundheitsgefährdende Dienstwohnung schließlich bezogen hat, diese zu den Räumen gehörte, welche die Gemeinde wenigstens mittelbar zur Ermöglichung der Verrichtung der Dienste des Lehrers zu beschaffen hatte. Die entsprechende Anwendung des § 618 Abs. 1 BGB. ist danach rechtlich nicht zu beanstanden. Daß aber überhaupt diese Vorschrift des bürgerlichen Rechts auf ein Dienstverhältnis des öffentlichen Rechts, wie es hier vorliegt, zu dessen Ergänzung im Wege der Analogie Anwendung finden muß, hat der erkennende Senat bereits in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen. . . .

Die Revision hält ferner die Begründung, die das Berufungsgericht dafür gegeben hat, weshalb es die zeitliche Begrenzung des Rentenanspruchs des Klägers dem Verfahren über den Betrag des Anspruchs überlassen habe, für nicht genügend. Allein mit Unrecht. Der erkennende Senat schließt sich, seiner eigenen bisherigen Rechtsprechung entsprechend, der Auffassung an, die der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 10. Juni 1907 (VI. 28/07) dahin ausgesprochen hat, die Festsetzung der Rentendauer könne unter besonderen Umständen dem Nachverfahren vorbehalten werden, vornehmlich dann, wenn sich die Prüfung, für welche Dauer der Verletzte ohne den Unfall erwerbsfähig geblieben sein würde, füglich am zweckmäßigsten mit der Ausmittlung des Grades seiner durch den Unfall verursachten Erwerbsminderung behufs Bezifferung des Rentenbetrages verbinden lasse. In dieser Fassung ist der treffendste Ausdruck der Anschauung zu erblicken, wie er jetzt der Rechtsprechung des Reichsgerichts zugrunde liegt und wie er zugleich den Vorschriften einerseits des § 258, andererseits des § 323 sowie des § 304 BPO. wirklich entspricht: daß zwar die Regel bildet, die Dauer des Rentenbezuges müsse in dem Urteile über den Grund des Schadensersatzanspruchs festgesetzt werden, daß aber unter besonderen Umständen, namentlich wenn die Dauer der Schädenswirkung zugleich von der Stärke der schadenbringenden

Verletzung abhängt, die zeitliche Begrenzung des Rentenbezugs auch dem Urteile über den Betrag überlassen werden kann und daß die Entscheidung darüber, ob die Regel oder die Ausnahme Platz zu greifen hat, wesentlich auf dem Gebiete der Beurteilung des festgestellten Sachverhältnisses in tatsächlicher Beziehung liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Begründung der angefochtenen Entscheidung keinesfalls rechtsirrtümlich, wenn sie dahin geht, selbst wenn der Kläger, wie der Beklagte behaupte, für den Fall, daß er vom Gelenkrheumatismus nicht betroffen wäre, schon mit Erreichung des 45. Lebensjahres aus dem Dienste hätte scheiden müssen, würde er immer noch einen Anspruch auf Ruhegehalt gehabt haben. Auch die Möglichkeit der Erlangung eines Ruhegehalts sei aber dem Kläger durch seine Entlassung genommen worden. Die Frage, zu welchem Zeitpunkte seine Pensionierung sonst eingetreten wäre, sei daher nicht bei der Entscheidung über den Grund, sondern bei der Feststellung der Höhe des geltend gemachten Rentenanspruchs in Betracht zu ziehen. Hierbei werde es übrigens nicht nur darauf ankommen, welches Dienst Einkommen (Gehalt oder Ruhegehalt) er bezogen haben würde, sondern auch darauf, inwieweit das Leiden etwa besondere Mehrkosten, für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dgl., verursache.“